

7.9.1950 (GBl. S. 839/50), vom 28.6.1952 (GBl. S. 501/502), vom 23.7.1953 (GBl. S. 885/53) und vom 17.12.1953 (GBl. S. 1330/53), für Meister durch die Verordnung vom 28.6.1952 (GBl. S. 505/52) und für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker durch die Verordnung vom 28.6.1952 (GBl. S. 512/52).

2) Kollektivverträge nach Diktat

Zwar wird auch im sowjetischen Machtbereich von Kollektivverträgen gesprochen. Diese sind jedoch mit Verträgen zur Regelung von Arbeitsbedingungen, wie sie in der freien Welt bekannt sind, nicht zu vergleichen. Denn sie werden abgeschlossen einerseits von der Betriebsleitung als dem zuständigen Organ des staatlichen Arbeitgebers und andererseits vom betrieblichen Organ der Staatsgewerkschaft. Die genannten Organe sind nicht frei in ihren Entschlüssen, sondern abhängig vom Befehl der Staatspartei. Der Inhalt der Kollektivverträge besteht in gegenseitigen Verpflichtungen der Beteiligten, die sich in erster Linie auf die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne beziehen.

In der SOWJETUNION waren die Kollektivverträge lange Zeit hindurch abgeschafft. Durch Dekret des Ministerrates der UdSSR vom 4.2.1947 wurden sie jedoch wieder eingeführt, um in ihnen die Pflichten der Arbeiter, Ingenieure, Techniker und Angestellten festzulegen, die der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne dienen.

DOKUMENT 76 (SOWJET-UNION)

„Aufgrund der Verordnung des Ministerrates der UdSSR vom 4. Februar 1947 und auf der Grundlage einer Analyse des Inhalts der heutigen Kollektivverträge kann man den sowjetischen Kollektivvertrag in der zweiten Entwicklungsphase des sozialistischen Staates bezeichnen als Vereinbarung zwischen dem im Namen der Arbeiter und Angestellten handelnden Gewerkschaftskomitee einerseits und der Verwaltung des Betriebes andererseits, in der die wechselseitigen Verpflichtungen der Beteiligten zur Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne, der Verbesserung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsschutzes sowie der Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten festgelegt werden.“

Quelle: „Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrecht“, (s.o.) Seite 161.

Der Vorsitzende des sowjetischen Zentralen Gewerkschaftsrates schrieb unmittelbar nachdem die Wiedereinführung der Kollektivverträge angekündigt war:

DOKUMENT 77 (SOWJET-UNION)

„Jegliche Änderungen in dem System der Entlohnung der Arbeit werden nur nach dem Beschluss der Regierung vorgenommen. Diese Regelung bleibt auch bei Abschluss von Kollektivverträgen in Kraft. Daraus folgt aber nicht, dass die Betriebsleitungen und Gewerkschaftsorganisationen in den Lohnfragen nichts zu tun haben. Ihre Aufgabe besteht darin, die nötigen Voraussetzungen für die Hebung der Produktivität